



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Hamburg, 13.12.2013

AKTUELLE TAGESORDNUNG

der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Verbraucherschutz

Termin: Dienstag, 17.12.2013, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Technisches Rathaus 2. OG, Raum 246 Konferenzraum, Kümmellstr. 6,
20249 Hamburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Aktuelle Bürgerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.11.2013
4. Erweiterung der Deponie Hummelsbüttler Landstraße
Vorstellung der Planung durch Referenten der BSU
5. Anträge
- 5.1. Sicherer mit dem Rad unterwegs - gemeinsame Nutzung der Straße mit Kraftfahrzeugen verdeutlichen! 2635/13
Antrag der GRÜNE-Fraktion
(vertagt am 23.04.2013)
eingeladen sind Referenten der BWVI und des ADFC
6. Vorlagen der Bezirksamtsleitung
- 6.1. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen XX-3536
Maßnahmenliste 2014

6.2. Hamburg-Nord als Vorreiter: Luftstationen zur Förderung des Radverkehrs

NachtragXX-3647

7. Vorlagen des vorsitzenden Mitglieds der Bezirksversammlung

8. Verschiedenes

Leineweber
Vorsitz



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Hamburg-Nord
 Bezirksversammlung

Az.

Drucksachen-Nr. 2635/13
04.04.2013

Antrag
 - öffentlich -
 der GRÜNE-Fraktion

Beratungsfolge	am	TOP
Bezirksversammlung	11.04.2013	6.3
Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Verbraucherschutz	23.04.2013	5.1

Sicherer mit dem Rad unterwegs – gemeinsame Nutzung der Straße mit Kraftfahrzeugen verdeutlichen!

Antrag der GRÜNE-Fraktion
 (vertagt am 23.04.2013)

Sachverhalt:

Das Fahrradfahren auf der Straße ist nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) der Regelfall. In Hamburg herrscht allerdings traditionell noch die Vorstellung, dass das Fahrrad auf den eigens gebauten Radweg auf Höhe des Fußweges gehört. Erst in den letzten Jahren – und nach entsprechenden Gerichtsurteilen – wird nach und nach die Benutzungspflicht von nicht benutzbaren, zu kleinen und unnötigen Radwegen aufgehoben, so dass die Radfahrer_innen an diesen Stellen auch die Straße benutzen dürfen. Bei Neu-, Aus- und Umbauten von Verkehrswegen wird zunehmend auch der Radverkehr auf der Fahrbahn geführt und gefährliche alte Radwege zurückgebaut.

Diese Entwicklung wird begrüßt. Doch zeigt sich immer noch die alte hamburgische Einstellung, dass Radfahrende nicht auf die Straße gehören: Nach wie vor ist vielen Pkw-Fahrer_innen offenbar nicht bewusst, dass Radfahrer_innen auf der Mehrzahl der Straßen das gleiche Recht zur Benutzung haben wie sie selbst. Daher wird gehupt, gedrängelt, beleidigt und immer wieder gefährlich nah und zu schnell überholt.

Besonders kritisch ist die beschriebene Situation, wenn an größeren Straßen (zuletzt Fuhlsbüttler Straße und Drosselstraße in Barmbek) die Radwegebenutzungspflicht aufgehoben wird. In anderen Städten (zum Beispiel Köln und München) werden in diesem Fall temporär Hinweisschilder aufgestellt, die alle Verkehrsteilnehmer_innen auf die veränderte Situation hinweisen. In Hamburg lehnt die zuständige Straßenverkehrsbehörde vergleichbare Beschilderungen ab. Diese seien nicht vorgeschrieben und unnötig, da das Radfahren auf der Straße der Regelfall sei. Außerdem sei „Verkehrsunterricht durch Schilder“ in Hamburg nicht gängige Verwaltungspraxis (vgl. Anlage).

So schön es wäre, in einer Welt zu leben, in der alle Verkehrsteilnehmer_innen freundlich, umsichtig und respektvoll miteinander umgehen, so unwirklich ist die Vorstellung, dass der allgemeine Grundsatz „Radfahren auf der Straße ist der Regelfall“ ausreicht, um Verkehrssicherheit herzustellen. Die Innenbehörde räumt selbst ein, dass diese Regelung häufig unbekannt sei.

Eine Änderung der Verkehrsführungsregelungen stellt immer eine potenzielle Gefahrenquelle dar – bei der Änderung von Vorfahrtsregelungen oder der Programmierung von Ampeln stehen nicht ohne Grund monatelang Hinweisschilder an den betroffenen Stellen. Dass bei der Aufhebung einer Benutzungspflicht von Radwegen nicht möglich sein soll, die sich abzeichnende Gefährdung derjenigen, die von ihrem Recht der Straßenbenutzung mit dem Rad Gebrauch machen, zu verringern, ist unverständlich.

Eine einfache, wirksame und kostengünstige Lösung ist es, Fahrradpiktogramme am rechten Fahrbahnrand aufzubringen. Diese Piktogramme, die auch ohne Kombination mit einem Schutzstreifen oder Radfahrstreifen aufgebracht werden können, zeigen dem Kraftverkehr deutlich und leicht erkennbar, dass das Befahren der Fahrbahn mit dem Fahrrad zulässig ist.

Beschlussvorschlag:

Vor diesem Hintergrund möge die Bezirksversammlung Hamburg-Nord beschließen:

Das vorsitzende Mitglied wird gebeten, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass dort, wo die Radwegebenutzungspflicht aufgehoben wurde, die Fahrbahn aber keine Radfahrstreifen oder Schutzstreifen aufweist, Rad-Piktogramme am rechten Fahrbahnrand aufgebracht werden, um dem Kraftverkehr schnell erkennbar zu signalisieren, dass Radfahrende die Fahrbahn benutzen dürfen.

Michael Werner-Boelz
Martin Bill
und GRÜNE Fraktion

Die Bezirksversammlung hat den Antrag in der Sitzung am 11.04.2013 in den Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Verbraucherschutz hat den Antrag am 23.04.2013 mehrheitlich vertagt. Der Antrag soll in einer der folgenden Sitzungen unter Hinzuziehung von Referent/innen der BWVI und des ADFC erneut aufgegriffen werden.

Anlage/n:

Anlage

Anlage zum Schreiben vom 13.02.2013

Polizei Verkehrsdirektion 5

„Von Radfahrern im Allgemeinen und dem ADFC im Speziellen werden immer wieder Forderungen u.a. an die Straßenverkehrsbehörden herangetragen, dass seitens der Behörde dort besonders darauf hingewiesen werden müsse, wo ein Radfahrer sich legal auf der Fahrbahn fortbewegt, wenn z.B. die Radwegbenutzungspflicht aufgehoben wurde. Der ADFC führt als Beispiel dafür gerne die in Köln angewandte Praxis (s. Foto) ins Feld.



VD 5* war und ist mit A 3* der Meinung, dass dieses Instrument in Hamburg keine Verwendung finden soll.

A 320* als Oberste Landesbehörde hat sich dazu offiziell wie nachstehend angeführt geäußert:

Nach geltendem Bundesrecht (Abschnitt III VwV*-StVO zu den §§ 39 bis 43) dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen verwendet werden. Um ein solches handelt es sich hier nicht. Das abgebildete blaue Zeichen mit dem Fahrradsymbol kennt die StVO nur ohne den roten Diagonalbalken. Das selbstkreierte Schild könnte bzw. dürfte daher von der StVB* nicht angeordnet werden. Es könnte/bzw. dürfte aber auch von der Straßenbaubehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit nicht aufgestellt werden. Sie würde – wenn auch wohlmeinend – gegen ihre Verkehrssicherungspflicht verstoßen, weil das Schild in seiner Aussage widersprüchlich und unverständlich ist und damit ein Verkehrssicherheitsrisiko begründen würde. Zudem stellt sich die Frage, aus welchen Haushaltsmitteln eine solche über die gesetzlichen Aufgaben der Straßenbaubehörde hinausgehende Ausgabe zu finanzieren wäre.

Der rote Diagonalbalken des blauen Zeichens mit dem Fahrradsymbol (Zeichen 237), das bis zur StVO-Novelle 2009 dazu diente, einen Sonderweg für Radfahrer zu kennzeichnen, der benutzt werden muss, kann für sich genommen so verstanden werden, dass Radfahren auf der Fahrbahn, an dessen Rand das Schild ggf. steht, dort verboten ist, also genau das Gegenteil dessen signalisieren, was tatsächlich gilt und zum Ausdruck gebracht werden soll. Daran ändert auch der Text auf dem Schild nichts. Zum einen sind textliche Verhaltensvorschriften allgemein StVO-unüblich. Zudem gibt es den Begriff „Benutzungspflicht“ rechtlich so nicht. Ein Verkehrsteilnehmer kann daher für sich aus allgemein zugänglichen Quellen nicht klären, was damit gemeint ist und was die Aussage für ihn bedeutet. Erst seit der vom BMVBS* als nichtig eingestuft StVO-Novelle 2009 wurde vielmehr der Begriff „Radwegbenutzungspflicht“ neu eingeführt und legaldefiniert.

Zudem kann das Schild, wenn es im gemeinten Sinne verstanden wird, die unerwünschte Botschaft vermitteln, dass das Radfahren auf der Fahrbahn eine Besonderheit darstellt, mit der an anderer Stelle bei vorhandenen Radwegen normalerweise nicht zu rechnen. Richtig ist dagegen, dass das Radfahren auf der Straße den rechtlichen Regelfall darstellt. Dies mag zwar häufig unbekannt sein. Dieses Unwissen/Falschwissen sollte aber nicht durch eine unkritisch genau darauf aufbauende Informationsbeschilderung auch noch verfestigt werden.

Im Übrigen ist anzumerken, dass – anders als offenbar in Städten wie München oder Köln – aufgrund einer entsprechenden A 3 – Vorgabe bereits seit dem Jahr 2005 die in Hamburg bestehenden Radwegebenutzungspflichten systematisch überprüft und nach und nach in sehr großem Umfang aufgehoben wurden bzw. werden. Die dieser Vorgabe zugrundegelegte Rechtsauffassung hat das BVerwG* in einer Grundsatzentscheidung 2011 ausdrücklich bestätigt. Diese Entscheidung ist vermutlich Auslöser für die aktuellen Aktivitäten in manchen anderen Städten. Ein vergleichbarer Anlass zur Nacharbeit besteht in Hamburg auf Grund der seit längerer Zeit bestehenden kontinuierlichen Rechtspraxis bei diesem Thema jedoch nicht.

Außerdem spricht sich A 32 regelmäßig auch gegen andere vergleichbare Vorschläge verschiedener Art aus, denen jeweils der Gedanke und das Ziel „Verkehrsunterricht durch Schilder“ an bestimmten Örtlichkeiten zugrunde liegt. Die damit angestrebte Eindämmung [beim Aufwachsen] des Schilderwaldes soll im Interesse der Verkehrssicherheit vor allem die Eigenverantwortlichkeit der Verkehrsteilnehmer stärken. Dazu heißt es in der Begründung zum Neuerlass der StVO, dem der Bundesrat mit den Stimmen Hamburgs kürzlich zugestimmt hat:

„Dabei ist künftig das Ziel, den Abbau des „Schilderwaldes“ – und damit die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer und die Möglichkeiten zur Verbesserung der verbleibenden Beschilderung – voranzutreiben, zu berücksichtigen. Indem von den Verkehrsteilnehmern mehr Eigenverantwortung eingefordert wird, ist dies für die Sicherheit und Ordnung des heute massenhaften Straßenverkehrs, da die allgemeinen Verkehrsregeln an jedem Ort und in jeder Verkehrssituation gelten, zielführender als nur punktuell wirksame Verkehrszeichenregelungen.““

Bedeutung der genutzten Dienstkurzbezeichnungen

A 3	Behörde für Inneres und Sport	Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs
A 32(0)	Behörde für Inneres und Sport	Straßenverkehrs-Ordnung und straßenverkehrsbehördliche Planung
VD 5	Behörde für Inneres und Sport	Polizei/Verkehrsdirektion 5
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	
VwV	Verwaltungsvorschrift	
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Hamburg-Nord
 Bezirksversammlung

Mitteilungsvorlage Bezirksamt öffentlich	Drucksachen-Nr.: XX-3536
	Datum: 19.11.2013
	Aktenzeichen:

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Verbraucherschutz	26.11.2013

Neu-, Um- und Ausbau von Straßen Maßnahmenliste 2014

Sachverhalt:

Unter dem Titel Neu-, Um- und Ausbau von Straßen (Titel 1541.741.51) stehen dem Bezirksamt Hamburg-Nord jährlich Mittel in Höhe von 100.000 € zur Verfügung. In der angehängten Liste sind alle gesammelten Maßnahmenvorschläge aufgelistet.

Vor der Armgartstraße 6 soll der bisher öffentliche genutzte Privatgrund in die private Nutzung zurückgeführt werden, dazu ist die Herstellung eines Gehweges erforderlich.

Es stehen abzüglich der Baumaßnahme Armgartstraße voraussichtlich 90.000 € für das Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung.

Petition/Beschluss:

Der Ausschuss wird gebeten in der anliegenden Maßnahmenliste Prioritäten zu setzen.

Harald Rösler

Anlage/n:

Maßnahmenliste für den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen 2014

Maßnahmenliste für den Neu-Um und Ausbau von Straßen 2014 (Titel 1541.741.51)

	lfd. Nr.	Straße	Abschnitt	Art des Ausbaues	Geschätzte Baukosten	Priorität gesetzt
					[€]	
bereits beschlossen, in Bearbeitung	1	Steilshooper Straße/ Drosselstraße		Radfahrerführung im Knoten	25.000 €	UVV - 27.04.2010 - Drs. 4249/10 BV - 06.05.2010 - Drs. 4446/10 Baukosten haben sich u.a. durch Umbau LSA erhöht, kurz vor der baulichen Umsetzung
	2	Zimmerstraße	zwischen Hofweg und Winterhuder Weg	Einführung der Temo-30-Zone	30.000 €	UVV - 21.02.2012 - Drs. 1083/12 HA - 28.02.2012 - Drs. 1222/12
	3	Schottweg	Höhe Nr. 5	Querungshilfe	10.000 €	HA - 28.09.2010 - Drs. 4866/10
	4	Am Hasenberge	zwischen Maienweg und Im Grünen Grunde	Querungshilfe zur Verkehrsberuigung - Einführung Tempo-30-Zone	20.000 €	HA - 01.11.2011 - Drs. 0805/11, RegA FuLA - 16.12.2011 - Drs. 0805.1/11 und RegA FuLA - 21.05.2012 - Drs. 1500/12
	5	Schedestraße		Querungshilfe	15.000 €	HA - 27.09.2011 - Drs. 0567/11
zur Kenntnis zu nehmen	6	Armgartstraße 6 / Mundburger Damm 15/17		Herstellung Gehweg	10.000 €	Der öffentlich genutzte Privatgrund wird auf Antrag des Grundeigentümers einer privaten Nutzung zugeführt, es muss ein öffentlicher Gehweg hergestellt werden, Umsetzung zwingend erforderlich.

Maßnahmenliste für den Neu-Um und Ausbau von Straßen 2014 (Titel 1541.741.51)

lfd. Nr.	Straße	Abschnitt	Art des Ausbaues	Geschätzte Baukosten	Begründung für die Aufnahme in die Liste	zusätzl. Bemerkung	
				[€]			
	Alsterdorfer Straße 39 / Himmelstraße		Umbau / Einengung Alsterdorfer Straße-Höhe-LSA	30.000 €	RegA EWi 27.05., 26.08., 23.09.2013	über den Titel 1511.741.05 "Maßnahmen zum barrierefreien Umbau (BV Verfügungsfonds)" finanzierbar, wird dem UVV separat zur Beschlussfassung vorgelegt	
	Diekmoorweg / Wördenmoorweg- Eberhofweg		Umbau-Knotenpunkt	400.000 €	Vorschlag-PK-34, Kofa-Fu-1/13, da die-Verkleinerung-des-Knotenpunktes-durch-Sperflächen-und-Betonringen-ist-unbefriedigend	Der Wördenmoorweg zw. Langenhorner Chaussee und Wördenmoorwegbrücke ist noch nicht endgültig hergestellt, Finanzierung über den Titel 1541.788.41, Planung wird 2014 begonnen	
alphabetisch sortiert, Priorität ist noch festzulegen	Dithmarscher Straße	gesamte Länge	Einführung Tempo-30-Zone		HA - 30.06.2011 - Drs. 0445/11	Es besteht ein Konflikt zwischen attraktiven/wirtschaftlichen Busverkehr (Buslinien 36+271) und der Einrichtung/Anordnung Tempo-30-Zone (Vorgaben der StVO).	
			1. verkehrsberuhigende Maßnahmen im Abschnitt zw. Straßburger Straße und Probsteier Straße	50.000 €			
			2. Querungshilfe anstelle des FGÜ Höhe Lauenburger Straße	25.000 €			
				3. zumindestens teilweiser Rückbau der Radwege	20.000 €		
		Etzestraße	zwischen Alsterkrugchaussee und Erdkampsweg	Verbesserung der Verkehrssituation, Neuordnung des ruhenden Verkehrs, Einbau von Nasen	40.000 €	RegA FuLA - 07.09.2009 - Drs. 3447/09	
		Eppendorfer Weg	zwischen Lehmweg und Hoheluftchaussee	Einführung Tempo-30-Zone	mind. 400.000 €	RegA EWi 21.05.2012 - Drs. 1488/12, HA 05.06.2012 - Drs. 1561/12	
		Flughafenstraße	zwischen Langenhorner Chaussee und Ohkamp	Einführung Tempo-30-Zone		HA - 30.06.2011 - Drs. 0445/11	Es besteht ein Konflikt zwischen attraktiven/wirtschaftlichen Busverkehr (Buslinie 172) und der Einrichtung/Anordnung Tempo-30-Zone (Vorgaben der StVO).
	1. Abbau der LSA Flughafenstraße/Ohkamp/Moorreye			15.000 €			
	2. Umbau Knotenpunkt			100.000 €			
	3. Querungshilfe anstelle des FGÜ			30.000 €			
			4. zumindestens teilweiser Rückbau der Radwege	20.000 €			
	Frickestraße	zwischen Martinistraße und Breitenfelder Straße	Asphaltierung der Fahrbahn	65.000 €	HA - 04.12.2012 - Drs. 2180/12	Erst nach dem Hochbau 2015 möglich, Umbau evtl. als Fahrradstraße, über Titel 01.5.1541.741.52 finanzierbar, wird dem UVV separat zur Beschlussfassung vorgelegt	
	Friedrichsberger Straße	zwischen Dehnhaid und Zeisigstraße	Verbreiterung des Gehweges	15.000 €	HA - 28.02.2012 - Drs. 1169/12		
	Friedrichsberger Straße	Höhe Zeisigstraße	Querungshilfe	30.000 €		Bauliche Lösung wurde noch nicht gefunden, wenn nur mit Baumfällung	
	Fuhlsbütteler Damm	zwischen Kohlgarten und Am Hasenberge	Einführung Tempo-30-Zone	60.000 €	HA - 30.06.2011 - Drs. 0445/11		
	Gertigstraße	gesamte Länge	Einführung Tempo-30-Zone:		HA - 30.06.2011 - Drs. 0445/11, RegA Ewi - 28.10.2013 - TOP 5		
1. Querungshilfen			80.000 €				
2. Rückbau Gehwegüberfahrten in den Straßeneinmündungen,			150.000 €				
			3. Rückbau Radweg,	170.000 €			

Maßnahmenliste für den Neu-Um und Ausbau von Straßen 2014 (Titel 1541.741.51)

alphabetisch sortiert, Priorität ist noch festzulegen	Lessingstraße / Güntherstraße	Einmündungsbereich	Rückbau der Einmündung Lessingstraße, Folgemaßnahme nach Einführung Tempo-30-Zone	50.000 €	Die Lessingstraße gehört seit Anfang 2011 zur Tempo-30-Zone, für die Änderung der Vorfahrtsregelung ist ein Rückbau des Einmündungsbereiches Lessingstraße/Güntherstraße erforderlich	
	Maurienstraße	Höhe Haus Nr. 3-5	Flächen für Gehwegparken schaffen	10.000 €	Vorschlag PK 31, Kofa Bu-1/12	Absenkung Bordsteinkante, danach Anordnung Gehwegparken möglich, 5 Parkstände
	Schäferstieg/Kielstück		Umbau und Verbreiterung des Verbindungsweges zu einem Geh- und Radweg	50.000 €	Vorschlag PK 34, Kofa 2/09, bisher nur in einer Breite von 1,50 m baulich hergestellt, als Servicelösung für Radfahrer ist eine Mindestbreite von 2,50 m erforderlich	Liegt auf der Veloroute 4, Mittelbeantragung über BWVI-Amt V für 2015 möglich.
	Schinkelplatz	Knoten Preystraße / Schinkelstraße	Modifizierung des Straßenbelages	50.000 €	HA - 28.09.2010 - Drs. 4440.2/10	Nach Ortsbesichtigung mit PK33 am 10.09.2013: alternativ >> bauliche Herstellung der Fahrbahneinengungen in den westl. Einmündungsbereichen
	Schinkelplatz	Knoten Peter-Marquard-Straße / Fernsenfeldtsweg	Modifizierung des Straßenbelages	75.000 €	HA - 28.09.2010 - Drs. 4440.2/10	Preystraße/Schinkelstraße und Peter-Marquardt-Straße/Schinkelstraße, jeweils 25.000 €.
	Schöne Aussicht	ggüb. Nr. 32	Bau eines Verkehrsberuhigungselementes in Verbindung mit einer Querungshilfe	5.000 €	straßenverkehrsbehördliche Anordnung vom 15.02.10	
	Steilshooper Straße, zw. Hellbrookstraße und Starstraße		Schaffung von 4 baulichen Längsparkplätzen	25.000 €	aus Kofa im Jahr 2005 (Überplanung der Radverkehrsführung erforderlich, evtl. Kostenerhöhung)	



Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Hamburg-Nord
 Bezirksversammlung

Mitteilungsvorlage Bezirksamt öffentlich	Drucksachen-Nr.: XX-3647
	Datum: 11.12.2013
	Aktenzeichen:

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Verbraucherschutz	17.12.2013

Hamburg-Nord als Vorreiter: Luftstationen zur Förderung des Radverkehrs

Sachverhalt:

Das Bezirksamt Hamburg-Nord wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Verbraucherschutz am 29.01.2013 (Tagesordnungspunkt 5.2 : 2224.1/12) aufgefordert, Kontakt mit StadtRad Hamburg aufzunehmen, um im Rahmen eines Pilotprojektes Luftstationen zur Förderung des Radverkehrs einzurichten.

Als 1. Ansprechpartner wurde dem Bezirksamt Hamburg-Nord die DB Rent GmbH (u.a. auch zuständig für StadtRad) von der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation genannt.

Nachfolgend erhalten Sie die Antwort der DB Rent GmbH vom 26.11.2013 zur Kenntnis:

„Wir verstehen die öffentlichen Luftpumpenstationen, die es in zwischen seit längerem am Markt gibt, als zusätzliches Angebot der öffentlichen Hand für private Fahrradnutzer. Sie sind mit Sicherheit förderlich, um eine geringfügige Attraktivitätssteigerung für den Fahrradanteil im Verkehrsaufkommen zu erwirken. Problematisch sehen wir dabei grundsätzlich die verschiedensten Ventile, die an Reifenschläuchen im Einsatz sind.

Für öffentliche Vermietsysteme wie Call a Bike oder StadtRAD halten wir die Stationen nicht für erforderlich. Die von uns verwendeten Räder benötigen einen sehr hohen Luftdruck, wenn die Reifen platt sind, liegt es meistens an einem Defekt des Schlauchs, den der Kunde mit der Pumpe nicht beheben kann, das frustriert eher. Zudem sehen wir es als unsere Aufgabe, dies im Service sicherzustellen, daher haben wir auf allen Servicefahrzeugen mobile Pumpenstationen mit Patronen dabei, um schnell und effizient die Luftdrücke an Station befindlichen Rädern zu korrigieren.

Öffentlich eingerichtete Luftstationen können davon unbenommen natürlich theoretisch durch

Kunden genutzt werden, sofern die Station das verwendete Ventil unterstützt“.

Petition/Beschluss:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Harald Rösler

Anlage/n:

Keine